

RS Vwgh 1997/5/27 97/04/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §17 Abs1 Z1;

GewO 1994 §28 Abs1;

Rechtssatz

Fordert eine Befähigungsnachweisvorschrift Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, so können diese nicht durch eine theoretische Ausbildung ersetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040019.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at